

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16	Personenstandswesen	
16.1	Eheschließung	
16.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 des Personenstands-gesetzes – PStG – vom 19. Februar 2007 – BGBl. I S. 122 – in der jeweils geltenden Fassung)	
16.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	48,00
16.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	59,00 bis 118,00
16.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 der Per-sonenstandsverordnung – PStV – vom 22. November 2008 – BGBl. I S. 2263 – in der jeweils geltenden Fassung)	
16.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	24,00
16.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	29,50 bis 59,00
16.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
16.1.3.1	am Amtssitz	
16.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	29,50 bis 47,50
16.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	59,00 bis 118,00
16.1.3.2	in Amtsräumen außerhalb des Amtssitzes	
16.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	59,00 bis 118,00
16.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	82,50 bis 177,00
16.1.3.3	bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) oder eines mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisses (Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen – BGBl. 1997 II S. 1086 –)	
16.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	48,00
16.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	59,00 bis 118,00
16.2.3	wenn Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
16.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	48,00
16.4	Ausstellung einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 39a PStG)	
16.4.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	48,00
16.4.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	59,00 bis 118,00
16.4.3	wenn Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
16.5	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
16.5.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	24,00
16.5.2	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen oder Mitwirkung bei der Vorbereitung und Erstellung eines Antrags auf Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen	25,00 bis 100,00
16.5.3	Berichtigung eines Personenstandsregistereintrags nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens der anzeigepflichtigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	59,00 bis 118,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16.5.4	Beurkundung	
16.5.4.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	59,00 bis 118,00
16.5.4.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 2 PStG)	59,00 bis 118,00
16.5.4.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	59,00 bis 118,00
16.5.4.4	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines im Ausland erfolgten Sterbefalls (§ 36 Abs. 1 PStG)	59,00 bis 118,00
16.5.5	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	
16.5.5.1	zur Namensführung bei Ehe (§ 41 Abs. 1 PStG)	24,00
16.5.5.2	zur Namensführung bei Lebenspartnerschaft (§ 42 Abs. 1 PStG)	24,00
16.5.5.3	zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	24,00
16.5.5.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
16.5.5.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	24,00
Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.5.5		
1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.5.1 wird nicht erhoben, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird.		
2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.5.2 wird nicht erhoben, wenn der in der Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.		
3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.5.5 wird nicht erhoben, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält.		
16.5.6	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	12,00
16.6	Personenstandsurkunden	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16.6.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	12,00
16.6.2	Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister (Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern – BGBl. 1997 II S. 774 –)	12,00
16.6.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	8,00
16.6.4	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das ausstellende Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.6

1. In den Fällen der lfd. Nr. 16.6.1 bis 16.6.3 wird für jedes gleichzeitig beantragte und im selben Arbeitsgang hergestellte Überstück 50 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben.
2. Die vom registerführenden Standesamt angeforderte Gebühr nach lfd. Nr. 16.6.4 wird vom ausstellenden Standesamt gegenüber der antragstellenden Person als Auslage erhoben und dem registerführenden Standesamt erstattet.
3. Die Gebühren nach lfd. Nr. 16.6 werden nicht erhoben bei Ersuchen von Behörden und Gerichten, Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland (§ 65 PStG).

16.7	Auskunft und Einsicht	
16.7.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Abs. 2 PStG)	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
16.7.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	10,00 bis 47,50
Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.7		
1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 16.7 werden nicht erhoben bei Ersuchen von Behörden und Gerichten, Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland (§ 65 PStG).		
2. Die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 Abs. 1 PStG ist gebührenfrei.		
16.8	Sonstiges	
16.8.1	Beglaubigte Abschrift aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	12,00
16.8.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	12,00
16.8.3	Suche eines Personenstandseintrags oder Vorgangs, wenn zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	Gebühr nach lfd. Nr. 1